

Hüttenordnung

1. Präambel:

Die Sonneckhütte wurde 1929 von Mitgliedern der „Sturmschar“, die an der Dompfarrei in Freiburg angegliedert war, erbaut.

Sie überstand das sog. 3. Reich und den 2. Weltkrieg weitgehend unbeschadet und wurde in den späten vierziger Jahren von den nun erwachsenen Mitgliedern der „Sturmschar“ wieder hergerichtet und vorwiegend für Jugendgruppen wieder in Betrieb genommen.

Inzwischen kümmert sich die „Sonneckgemeinschaft e.V.“ um den Erhalt und den Betrieb der Hütte. Alle Mitglieder tun dies ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Zweck des Vereins ist der gleiche geblieben, wie es die Erbauer gedacht hatten.

Zur Jahreswende 2000/2001 brannte die Hütte aus unbekanntem Gründen weitgehend ab und wurde mit eigenen Kräften wieder rekonstruiert.

Um die Hütte vor Schaden zu bewahren, wurde die nachfolgende Hüttenordnung erstellt:

2. Vermeidung der Feuergefahr

Kerzen und Teelichte dürfen nur auf feuerfesten keramischen Unterlagen und nur auf dem Tisch betrieben werden. Vorwiegend soll der Deckenleuchter verwendet werden, der den Tisch freihält.

Offenes Licht, also Kerzen und dergl., darf nicht auf eine Bank, einen Stuhl, ein Regal, einen Absatz, einen Fenstersims oder auf den Boden gestellt werden. Auch darf mit offenem Licht nicht im Raum herumgegangen werden.

Beim Verlassen der Hütte, auch nur für kurze Zeit, sind alle Kerzen und Lampen zu löschen.

Im Obergeschoß dürfen nur elektrische Taschenlampen verwendet werden.

Gaslampen gelten als offenes Licht. Der/die Nutzer/in hat deshalb dafür zu sorgen, daß ausreichend elektrische Taschenlampen mitgeführt werden.

Im Herd darf nur das im Holzschopf befindliche Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von Abfällen, wie Kunststoffe, oder die Verwendung von Brandbeschleunigern (Benzin, Spiritus, Verdünnung, Öl) ist streng untersagt.

Der Herd darf **nur mit gefülltem „Schiff“** (das ist der rechts eingebaute Wasserbehälter mit Deckel) angefeuert werden. Bei Dauerbetrieb ist dafür zu sorgen, daß immer Wasser nachgefüllt wird.

Feuermachen im Freien ist nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle oberhalb der Hütte erlaubt. Achtung: die Feuerschale wird sehr heiß. Halten Sie Kinder von der Schale fern!

Hierfür muss Holz im Wald gesammelt werden. Die Verwendung von Holz aus dem Holzschopf ist untersagt.

Im Umkreis von 5m ist leicht brennbare Bodenbedeckung wie Reisig, trockenes Gras usw. zu entfernen. Ferner ist zu gewährleisten, dass ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht und das Feuer zu keiner Zeit unbeaufsichtigt ist.

In Zeiten hoher Waldbrandgefahr ist das Feuermachen außerhalb der Hütte untersagt!

In diesen Zeiten wird auch kein Schlüssel für die Feuerschale ausgegeben.

In der Hütte befindet sich ein geprüfter Feuerlöscher. Der Nutzer bzw. der Gruppenleiter muß sich mit der Funktionsweise vertraut machen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Waldgesetzes von Baden-Württemberg das Rauchen im Wald vom 1. März bis zum 31. Oktober untersagt ist.

3. Wasserversorgung

Wie bekannt verfügt die Hütte über keinen Wasseranschluss. Das Wasser kann an einer Quelle geholt werden (s. Lageplan im Eingangsbereich der Hütte). **Obwohl das Wasser aus einer gefassten Quelle stammt, sollte das Wasser vor dem Trinken abgekocht werden.** Die Verantwortung hierfür liegt in der Hand der jeweiligen Mieter.

4. Umweltschutz und Sauberkeit

Abfall ist grundsätzlich mitzunehmen. Er darf weder in den Wald geworfen, noch dort vergraben werden. Dies gilt auch für übriggebliebene Lebensmittel. Allenfalls reines, unbeschichtetes Papier (Zeitungen) darf im Herd verbrannt werden. **Zigarettenstummel und Kronkorken sind grundsätzlich zu sammeln.**

Kotlegen im Wald ist nicht erlaubt, hierfür ist der Abort zu benutzen. Daß dieser in sauberem Zustand gehalten wird, ist selbstverständlich. Toilettenpapier muss mitgebracht werden.

Im Wald dürfen keine Bäume gefällt oder beschädigt werden, auch wenn dies Dürrständer sein sollten. Sie stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Die Hütte muß gereinigt hinterlassen werden, Geschirr und Besteck müssen gespült und der Herd gereinigt und vollständig Glut frei sein. **Asche ist in den Ring der Feuerstelle oberhalb der Hütte zu entsorgen.**

5. Kraftfahrzeugverkehr und Lärm

Der Kraftfahrzeugverkehr (Pkw und Kraftrad) ist **auf ein Minimum** zu beschränken, d.h. auf An- und Abfahrt. **Es sollten nicht mehr als zwei Fahrzeuge im Hüttenbereich geparkt werden. Die Wege sind Forstwirtschaftswege und werden an Samstagen zur Waldarbeit benötigt!** Weitere Fahrzeuge sollten in Oberried (Fußballplatz) abgestellt werden. Dabei muss die Versorgung so geplant sein, dass Versorgungsfahrten während des Hüttenaufenthalts unnötig werden. **Fahrgemeinschaften müssen gebildet werden.** Unnötiges Herumfahren auf Waldfahrstraßen und Waldwegen (Ralleys usw.) ist allgemeingeseztlich verboten.

Lärmen und das „Herumbrüllen“ insbesondere zur Nachtzeit, ist ebenfalls allgemeingeseztlich verboten.

Ebenso ist der Betrieb von Lautsprechern verboten.

6. Vermeidung von Schäden

An Tischen, Stühlen, Bänken, Wänden, Balken darf nicht geschnitzt, gehackt oder gemalt werden.

Holzhacken in der Hütte ist verboten.

Beschädigungen, wie zerbrochene Fensterscheiben o.ä. müssen dem Hüttenwart bei der Schlüsselabgabe gemeldet werden.

Empfangene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

7. Vertrag und Folgen

Diese Hüttenordnung ist Bestandteil des Mietvertrags, den der Hüttennutzer mit der „Sonneckgemeinschaft e.V.“ abschließt. Die Sonneckgemeinschaft e.V. kann beschließen, daß Zuwiderhandelnde von einer künftigen Nutzung der Hütte ausgeschlossen werden.

Zur eigenen Info sollte diese Hüttenordnung (vor allem von Erstnutzern) ausgedruckt und mitgeführt werden.